

Einrichtung eines Zebrastreifens in der Netzerstraße Ecke Zügelstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02984 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach am 16.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18780

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02984

Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 23.02.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach hat am 16.10.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02984 beschlossen.

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Netzerstraße – nördlich der Einmündung Zügelstraße – einen Fußgängerüberweg zu errichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) sowie den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Das Vorliegen einer besonderen Gefahren- oder Unfalllage ist nach der Änderung der StVO im Oktober 2024 als Nachweis für die Notwendigkeit der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs nicht mehr erforderlich, das Vorhandensein einer einfachen Gefahrenlage ist ausreichend. Wichtige Beurteilungskriterien der R-FGÜ 2001, die weiterhin einige wesentliche Vorgaben macht und bzgl. einiger Aspekte auch weiterhin als Orientierung dient, sind die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen. So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Fußgängerüberweges unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteils mindestens 200 Kraftfahrzeuge pro Stunde, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge pro Stunde und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Das Mobilitätsreferat hat die von dem Antragstellenden geschilderte Situation am 30.10.2025 zur schulrelevanten Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr - inklusive einer Verkehrszählung über 1h - überprüft. Der Ortstermin fand Schulbeginn statt, um den Querungsbedarf möglichst vollständig zu erfassen, da sich zu diesem Zeitpunkt in der Regel die Schülerströme aufgrund gleicher Schulbeginnzeiten bündeln. Mittags und am Nachmittag entzerren sich die Schülerströme, da die Kinder zu unterschiedlichen Zeiten Schulschluss haben. Die Querungszahlen sind dann erfahrungsgemäß geringer. Auch der Fahrverkehr ist aufgrund des Berufsverkehrs morgens meist höher als zu Zeiten des Schulschlusses.

Die Verkehrsbeobachtung und Verkehrszählung am 30.10.2025 im erwähnten Zeitrahmen ergab ein Fahrzeugaufkommen von 43 Kfz, welche die Netzerstraße – nördlich der Einmündung Zügelstraße – in beide Fahrtrichtungen befuhren. Während des gesamten Zeitraums war ein Schulweghelfender an dem örtlich eingerichteten Verkehrshelferübergang im Einsatz. Im Beobachtungszeitraum querten 15 Schulkinder (größtenteils in Begleitung) sowie 7 Erwachsene zu Fuß die Netzerstraße – in östliche Richtung gehend – an dem vorgenannten Verkehrshelferübergang, welcher nördlich der Einmündung Zügelstraße eingerichtet wurde und durch einen Fußgängerüberweg ersetzt werden soll. 7 Schulkinder (teilweise in Begleitung) und 4 Erwachsene querten die Netzerstraße an dem Verkehrshelferübergang mit Fahrrädern, ohne abzusteigen. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung in diesem Zeitraum ergaben sich große Lücken im Fahrverkehr, welche eine Querung der Netzerstraße sehr gut möglich machten. Die gefahrenen Geschwindigkeiten in der umliegenden Tempo 30 Zone erschienen angemessen. Eine Gefährdung von Schulkindern war nicht ersichtlich.

Gemäß der Stellungnahme des Polizeipräsidiums München vom 29.10.2025 ist die Querungsstelle sehr übersichtlich, ein Parken großer Fahrzeuge im Einmündungsbereich kann seitens der Polizei nicht bestätigt werden. Auch zum Zeitpunkt des Ortstermins der Schulwegsicherheit waren keine widerrechtlich abgestellten, die Sicht behindernde Fahrzeuge im Umfeld des Übergangs abgestellt. Im Recherchezeitraum der letzten zwei Jahre kam es in der Netzerstraße zu keinem Verkehrsunfall unter Beteiligung von Fußgänger*innen.

Aufgrund der zu geringen Querungs- und Verkehrszahlen, die deutlich unterhalb der Orientierungswerte in der R-FGÜ liegen, sowie der unauffälligen Unfalllage ist die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs aus Gründen der Schulwegsicherheit nicht möglich. Für die Radfahrenden Personen stellt ein Fußgängerüberweg keine geeignete Querungshilfe dar. Die Radfahrer*innen müssten absteigen, das Fahrrad schieben oder rollen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02984 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 16.10.2025 kann demzufolge nicht entsprochen werden.

Der Landeshauptstadt München ist gleichwohl sehr an einer ständigen Verbesserung der Schulwegsicherheit gelegen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für den bereits bestehenden Verkehrshelferübergang weitere Einsatzzeiten von Schulweghelfenden zu prüfen. Die Initiative für einen entsprechenden Antrag liegt bei der Schulgemeinde, also beim Elternbeirat bzw. der Schulleitung der Grundschule in der Welzenbachstraße. Bislang wurde von dort stets fokussiert die Einsatzzeit zu Schulbeginn beantragt. Möglichen Erweiterungs- bzw. Ergänzungsanträgen steht das Mobilitätsreferat offen gegenüber.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Aufgrund der niedrigen Verkehrs- und Querungszahlen und keinen sonstigen verkehrssicherheitsrelevanten Auffälligkeiten, kann die beantragte Maßnahme – Einrichtung eines Fußgängerüberwegs über die Netzerstraße – derzeit nicht umgesetzt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02984 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 16.10.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Wolfgang Kuhn

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 10 - Moosach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.23

zur weiteren Veranlassung